Der Bundesrat Le Conseil fédéral Il Consiglio federale Il Cussegl federal

Medienmitteilung

Datum: 11.11.2020

Finanzausgleich: Bundesrat genehmigt definitive Ausgleichszahlungen für 2021

Die Finanzausgleichszahlungen sinken 2021 gegenüber dem Vorjahr um 67 Millionen auf 5,2 Milliarden Franken. Der Bundesrat hat die Ausgleichszahlungen an seiner Sitzung vom 11. November 2020 im Rahmen einer Teilrevision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) gutgeheissen.

Mit der Teilrevision der FiLaV wird das zweite Jahr der Übergangsperiode der Finanzausgleichsreform 2020 abgebildet. Der Zielwert der garantierten Mindestausstattung wird gegenüber dem Vorjahr von 87,7 auf 87,1 Prozent des schweizerischen Mittels gesenkt und die Beiträge an den soziodemografischen Lastenausgleich werden um 80 Millionen Franken erhöht. Zudem werden erstmals Zahlungen an die ressourcenschwachen Kantone zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen der Reform ausgerichtet. Die auf dieser Grundlage ermittelten Finanzausgleichszahlungen belaufen sich im Jahr 2021 auf insgesamt 5,2 Milliarden Franken, 67 Millionen Franken weniger als 2020.

Tabelle: Finanzausgleichszahlungen

in Mio. CHF	2020	2021	Differenz	in %
Ressourcenausgleich vertikal (Bund)	4'291 2'574	4'089 2'454	-202 -121	-4.7 -4.7
horizontal (Kantone)	1'716	1'636	-81	-4.7
Lastenausgleich geografisch-topografisch	729 364	801 360	72 -4	9.9 -1.1
soziodemografisch	364	440	76	20.9
Härteausgleich	262	245	-17	-6.7
Abfederungsmassnahmen	_	80	80	
Ausgleichszahlungen insgesamt	5'282	5'215	-67	-1.3

Rückgang der Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich

Der Zielwert der garantierten Mindestausstattung wird 2021 von 87,7 auf 87,1 Prozent des schweizerischen Durchschnitts gesenkt. Aus dem tieferen Zielwert (-208 Mio.) und der Abnahme der Disparitäten (-103 Mio.) resultiert beim Ressourcenausgleich 2021 eine Reduktion der Dotation, die aufgrund des wachsenden Ressourcenpotenzials (+110 Mio.)

höher ausfällt als der Anstieg. Per Saldo sinken die Ausgleichszahlungen an die ressourcenschwachen Kantone um 202 Millionen Franken oder 4,7 Prozent auf insgesamt 4,1 Milliarden Franken. Dieser Betrag wird zu 60 Prozent durch den Bund und 40 Prozent durch die ressourcenstarken Kantone finanziert. Massgebend für den Ressourcenausgleich 2021 sind die steuerlichen Bemessungsjahre 2015, 2016 und 2017. Die Folgen der Corona-Pandemie schlagen sich somit noch nicht in den vorliegenden Zahlen nieder.

Der Ressourcenindex 2021 steigt gegenüber 2020 bei 14 Kantonen an, bei 12 Kantonen ist er rückläufig. Die grösste Zunahme verzeichnet der Kanton Zug (+4,2 Indexpunkte), den stärksten Rückgang der Kanton Genf (-5,8 Indexpunkte). Alle Kantone mit einem Ressourcenindex unter 70 Punkten erreichen nach Ressourcenausgleich die garantierte Mindestausstattung von 87,1 Indexpunkten. Im Jahr 2021 sind das die Kantone Jura und Wallis.

Erhöhung des soziodemografischen Lastenausgleichs

Im Vergleich zum Vorjahr sinkt der ordentliche Beitrag des Bundes an den Lastenausgleich aufgrund der negativen Teuerung um 1,1 Prozent (Teuerung gegenüber dem Vorjahresmonat im April 2020) auf knapp 721 Millionen Franken. Dieser Betrag wird je zur Hälfte auf den geografisch-topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich aufgeteilt.

Der Beitrag an den soziodemografischen Lastenausgleich wird 2021 zusätzlich um 80 Millionen Franken aufgestockt. Diese Erhöhung ist Bestandteil der Reform des Finanzausgleichs 2020. Der Betrag ist gesetzlich festgelegt und wird nicht an die Teuerung angepasst. Insgesamt entfallen somit 360 Millionen Franken auf den geografisch-topografischen und 440 Millionen Franken auf den soziodemografischen Lastenausgleich.

Neue temporäre Massnahme

Die Zahlungen von Bund und Kantonen für den Härteausgleich werden seit 2016 um jährlich 5 Prozent des Anfangsbetrags reduziert. Im Jahr 2021 sinken die Zahlungen deshalb um 17 Millionen auf 245 Millionen Franken. Neben dem Härteausgleich, der seit 2008 ausgerichtet wird, kommt ab 2021 mit den Abfederungsmassnahmen ein weiteres temporäres Instrument zur Anwendung. Dieses dient der Milderung der finanziellen Auswirkungen der Finanzausgleichsreform 2020. Die jeweiligen Beträge sind gesetzlich festgelegt und werden vom Bund finanziert. Im Jahr 2021 erfolgen Zahlungen im Umfang von 80 Millionen Franken an die 18 ressourcenschwachen Kantone.

Anpassungen nach Anhörung der Kantone

Die am 16. Juni 2020 publizierten Zahlen für das Jahr 2021 sind den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet worden. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich am 25. September 2020 dazu geäussert. Sie beantragt eine Anpassung der Datengrundlage bei den Kantonen Zürich und Bern. Der Bundesrat hat diesem Antrag entsprochen. Dadurch ändern die Zahlungen im Ressourcenausgleich, was vor allem beim Kanton Bern zu einer deutlichen Entlastung führt.

Die Ausgleichsgefässe

Der **Ressourcenausgleich** hat zum Ziel, Kantone mit unterdurchschnittlichen eigenen Ressourcen, die so genannten ressourcenschwachen Kantone, mit genügend frei verfügbaren Finanzmitteln auszustatten. Die Mindestausstattung ist gesetzlich geregelt und beläuft sich auf 86,5 Prozent des schweizerischen Durchschnitts. Der Ressourcenausgleich wird durch den Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) und die ressourcenstarken Kantone (horizontaler

Ressourcenausgleich) finanziert. Die Ressourcenstärke misst die steuerlich ausschöpfbare wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kantone.

Die beiden **Lastenausgleichsgefässe**: Kantone, die durch ihre Bevölkerungsstruktur oder Zentrumsfunktion übermässig belastet sind, werden durch den soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) entlastet. Kantone, die bedingt durch ihre Höhenlage, die Steilheit des Geländes oder aufgrund ihrer spezifischen Besiedlungsstruktur übermässig Lasten zu tragen haben, werden durch den geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) entlastet. SLA und GLA werden vollständig durch den Bund finanziert.

Der **Härteausgleich** stellt sicher, dass kein ressourcenschwacher Kanton durch den Übergang zum neuen Finanzausgleichsystem im Jahr 2008 finanziell schlechter gestellt wird. Er ist bis maximal 2034 befristet und wird seit 2016 jährlich um fünf Prozent des Anfangsbetrags abgebaut. Ein anspruchsberechtigter Kanton verliert seinen Anspruch auf Härteausgleich, wenn er ressourcenstark wird. Die Dotation des Härteausgleichs reduziert sich dementsprechend. Der Härteausgleich wird vom Bund (zwei Drittel) und von den Kantonen (ein Drittel) finanziert.

Mit den **Abfederungsmassnahmen** werden in den Jahren 2021 bis 2025 die finanziellen Auswirkungen der Finanzausgleichsreform 2020 gemildert. Die jeweiligen Beträge sind gesetzlich festgelegt und werden proportional zur Bevölkerung auf die ressourcenschwachen Kantone verteilt. Ein Kanton verliert seinen Anspruch dauerhaft, wenn sein Ressourcenpotenzial über den schweizerischen Durchschnitt steigt. Die Abfederungsmassnahmen werden vollständig durch den Bund finanziert.

Für Rückfragen: Bund: Philipp Rohr, Verantwortlicher Kommunikation,

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV

Tel. +41 58 465 16 06, philipp.rohr@efv.admin.ch

Kantone: Peter Mischler, Generalsekretär der FDK, Tel. +41 31 320 16 30, peter.mischler@fdk-cdf.ch

<u>Verantwortliches Departement</u>: Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Folgende Beilagen finden Sie als Dateianhang dieser Mitteilung auf www.efd.admin.ch:

Tabellen und Abbildungen Finanzausgleichszahlungen 2021